

GEMEINDEAMT FRAUENSTEIN

politischer Bezirk St. Veit an der Glan, 9311 Kraig, Schulstraße 1
www.frauenstein.gv.at

Tel. 04212/2751 DW: 12
Fax 04212/2751 DW: 22

Kraig, 1. Juli 2016

Zahl: 004-3/2016

Betr. Sitzung des Gemeinderates
(Bezug)

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein am

Donnerstag, dem 30. Juni 2016
um 19:30 Uhr im Gemeindeamt Frauenstein.

Die Sitzung ist öffentlich, sofern während dieser keine anderslautenden Beschlüsse gefasst werden. Die Sitzung wurde gemäß den Bestimmungen der K-AGO einberufen und ist beschlussfähig.

(vorgezogener Tagesordnungspunkt)

Zu Punkt 19) der Tagesordnung:

Kassenkontrollausschuss vom 23. Juni 2016

BERICHERSTATTER: GRM Raimund Meierhofer
Obmann des Kassenkontrollausschusses

Die Prüfung der Kasse und Belege erfolgte am 23.6.2016 für den Zeitraum vom 18. März 2016 bis zum 23. Juni 2016. Alle Konten und Belege wurden geprüft. Der im Tagesabschluss ausgewiesene Kassastand war vorhanden. Guthaben, Rücklagen und die Salden der Girokonten stimmen mit den Buchhaltungsunterlagen überein. Die Prüfung hat keinen Anlass zur Beanstandung ergeben.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 5) der Tagesordnung **I.NVA 2016**

BERICHTERSTATTER: Finanzreferent Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Der I. NVA 2016 wurde ausgeglichen erstellt. Das Ergebnis der Jahresrechnung 2015 wurde in den VA 2016 aufgenommen. Daraus ergeben sich folgende Einnahmen und Ausgaben....**siehe Beilage 1, Gesamtsummenaufstellung.** Ausgaben und Einnahmen OH 2016 € 5.491.300,--, AOH € 1.047.100,--.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 16.6.2016 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen folgenden I. NVA 2016 bzw. folgende

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 30. Juni 2016, Zahl: 902-0/2016 mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2016 geändert wird

Gemäß § 88 der K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr.3/2015, wird der Voranschlag der Gemeinde Frauenstein geändert und verordnet:

Artikel I

Die Voranschlagsverordnung vom 21. Dezember 2015, Zahl: 902-0/2015, wird wie folgt geändert:

Der § 1 hat zu lauten:

**„§ 1
Voranschlagsbeträge**

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und den außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

	bisherige Ges.Summen	erweitert/ gekürzt um	GESAMT- SUMMEN
a) <u>Ordentlicher Voranschlag</u>			
Summe der Ausgaben	4.995.100,--	496.800,--	5.491.900,--
Summe der Einnahmen	4.995.100,--	496.800,--	5.491.900,--
Abgang	-----	-----	-----
b) <u>Außerordentlicher Voranschlag</u>			
Summe der Ausgaben	500.100,--	547.000,--	1.047.100,--
Summe der Einnahmen	500.100,--	547.000,--	1.047.100,--
c)			
<u>GESAMTAUSGABEN</u>	5.495.200,--	1.043.800,--	6.539.000,--
<u>GESAMTEINNAHMEN</u>	5.495.200,--	1.043.800,--	6.539.000,--
<u>GESAMTABGANG</u>	-----	-----	00,--

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen

Zu Punkt 6) der Tagesordnung

Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung nach dem Gemeindeplanungsgesetz

a) Neufestlegung der Kaution

b) Art der Sicherstellung

BERICHTERSTATTER: Finanzreferent Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

zu a):

In der Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung, Verbauung innerhalb von 5 Jahren, ist bei Nichterfüllung eine Kautionsstrafe festgelegt - vereinbart. Dazu hat die Abteilung 3 Raumordnung bemerkt, dass die Höhe der Kaution von € 5.800,-- für ein Baugrundstück in der Gemeinde Frauenstein nicht dem tatsächlichen Grundstückswert/Verkehrswert entspricht. Der Gemeinderat ist aufgefordert für alle Umwidmungen eine Kaution von 20% der Höhe des tatsächlichen Grundstückswertes anzusetzen. Dies ist künftig bei allen Umwidmungen so zu berechnen.

Der Baugrundpreis in der Gemeinde ist aufgrund der Lage der Ortschaften (Steinbichl, Wimitz, Kraig, Hunnenbrunn, Fachau, Beißendorf usw.) und Anbindung an die Bezirkshauptstadt St. Veit/Glan sehr verschieden hoch und kann im Vorhinein (vor der Umwidmung) nicht genau bestimmt werden. Auch Angebot und Anfrage regeln den Preis. Es soll daher künftig bei der Festlegung der Kautionshöhe ein durchschnittlicher Baugrundpreis von € 50,-- und davon 20% die Grundlage sein, wobei auch von einer durchschnittlichen Baugrundgröße von 800 m² auszugehen ist.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 16.6.2016 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die Festlegung und Berechnung der Kaution auf Grundlage eines Baugrundkaufpreises von € 50,-- pro m², wobei eine Grundstücksgröße von 800 m² anzunehmen ist.

zu b)

Bisher hat die Gemeinde die Sicherstellung der Kaution im Kaufvertrag des Baugrundkäufers (im Vorlauf beim Umwidmungswerber) nur „eintragungsfähig“ für das Grundbuch sichergestellt. Diese Regelung ist jedoch nicht zielführend (die Gemeinde wollte damit das Grundstück des künftigen Bauwerbers/Käufers nicht vorbelasten). Die alternative Möglichkeit besteht mit der Hinterlegung der Kaution mit einem Bargeldbetrag od. in Form eines Sparbuches od. eines Bankgarantiebriefes (zuerst durch den Umwidmungswerber und in weiterer Folge dann durch den Baugrundkäufer).

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 16.6.2016 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die künftige Sicherstellung der Kaution mit:

- a) einer Bargeldhinterlegung, oder mit
- b) einer Hinterlegung mit Sparbuch, oder mit
- c) einer Sicherstellung durch einen Bankgarantiebrieft mit einer Laufzeit von 5 Jahren

Zu Punkt 7) der Tagesordnung

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung; Baugründe Fasching in Zensweg „Doppelsbichlerweg“

- a) **Flächenwidmung 3/2015 und Bebauungsplan**
- b) **Änderung der Vereinbarung vom 16.11.2015 über die widmungsgemäße Verwendung**

BERICHTERSTATTER: Finanzreferent Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

zu a):

Der Gemeinderatsbeschluss zur Umwidmung 3/2015, Umwidmung in Bauland-Wohngebiet, vom Dezember 2015 wurde vom Amt der Kärntner Landesregierung als nicht bewilligungsfähig beurteilt, weil die Gemeinde gleichzeitig mit der Umwidmung keinen Bebauungsplan beschlossen – erlassen hat bzw. kein Bebauungskonzept für den gesamten Bereich erarbeitet wurde. Das Gemeindeamt hat daher diesen Umwidmungsantrag zurückgezogen und nach Rücksprache mit dem Umwidmungswerber Fasching Josef das Planungsbüro Lagler, Wurzer & Knappinger mit der Erstellung eines Bebauungsplanes beauftragt, wobei diese Planung das gesamte mögliche Umwidmungsgebiet erfassen soll. Die Planungskosten von etwa € 12.000,-- übernimmt der Umwidmungswerber.

Nunmehr erfolgt ein integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren. Die Umwidmung, der Entwurf des Teilbebauungsplanes wurde öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind keine Einwände eingelangt.

Umwidmung 03/2015

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 562/1 KG Obermühlbach im Ausmaß von ca. 5.000 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Wohngebiet“

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 16.6.2016 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen folgende Umwidmung bzw. folgenden Teilbebauungsplan:

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 30. Juni 2016, Zahl: 610-0/2016, mit der eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

„DOPPELSBICHLERWEG“

erlassen wird

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23, in d. F. d. G. LGBl. Nr. 24/2016, wird verordnet:

Die Verordnung besteht aus dem Verordnungstext, den Anlagen 1 und 2 sowie dem Erläuterungsbericht und den Beilagen 1 (Gestaltungskonzept, Entwicklungsperspektive) und 2 (Baustufen, Entwicklungsphasen).

I. ABSCHNITT (ALLGEMEINES)

§ 1

Wirkungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Teilflächen der Parzelle Nr. 562/1, KG Obermühlbach, mit einer Gesamtfläche von ca. 5.000 m².
- (2) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden die zeichnerischen Darstellungen in der Anlage 1 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Frauenstein, die Anlage 2 (Rechtsplan, Plan Nr. 0534-037 vom 19.05.2016) über die festgelegten Bebauungsbedingungen, die Beilage 1 über die Gestaltung des gesamten Entwicklungsraumes in der Endausbaustufe und die Beilage 2 mit der Darstellung der Baustufen und Entwicklungsphasen.

II. ABSCHNITT (FLÄCHENWIDMUNG)

§2

Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Frauenstein wird insofern geändert, als unter dem nachstehenden Punkt festgelegt wird:

03/27.1/2015

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 562/1, KG Obermühlbach, im Ausmaß von ca. 5.000 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“.

III. ABSCHNITT (BEBAUUNGSBEDINGUNGEN)

§3

Mindestgröße der Baugrundstücke

- (1) Die Mindestgröße des Baugrundstückes beträgt 700 m² und ist in der planlichen Darstellung ersichtlich.
- (2) Die Bestimmung des Abs.1 gilt nicht für Baugrundstücke, auf denen Objekte oder sonstige bauliche Anlagen errichtet werden, welche öffentlichen Interessen dienen wie z.B. Objekte oder Anlagen der Gemeindewasserversorgung, der Kanalisationsanlage, der Energieversorgung und Ähnliches.

§4

Bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes

- (1) Die bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes wird durch die Geschoßflächenzahl (GFZ), das ist das Verhältnis der Summe der Bruttogeschoßflächen zur Baugrundstücksgröße, angegeben.
- (2) Die Mindestgeschoßflächenzahl wird mit 0,25, die maximale Geschoßflächenzahl wird mit 0,40 festgelegt und sind in der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.
- (3) Oberirdische Garagen, Carports, Nebengebäude sowie Flugdächer (überdachte Flächen, gemessen in Vertikalprojektion) sind in die Berechnung der GFZ einzubeziehen.
- (4) Grundflächen, die für Anlagen von Versorgungsunternehmen in Anspruch genommen werden (wie z.B. Trafostationen, Wasserversorgungsanlagen u. ä.) sind bei der Berechnung der baulichen Ausnutzung nicht zu berücksichtigen.
- (5) Geschosse, welche an einer Stelle mehr als 1,50 m aus dem Urgelände hervorragen, sind unabhängig von der Nutzung in die Berechnung der baulichen Ausnutzung mit einzubeziehen.
- (6) Nicht in die Berechnung der baulichen Ausnutzung einzubeziehen sind Balkone, Sonnenschutzdächer, Terrassen und dgl.
- (7) Je Objekt dürfen maximal 3 Wohneinheiten untergebracht werden.

§5

Bebauungsweise

- (1) Als Bebauungsweise wird die offene Bebauungsweise festgelegt.
- (2) Die offene Bauweise ist gegeben, wenn Gebäude nicht unmittelbar an die Grundstücksgrenze herangebaut werden.
- (3) Nebengebäude undgl., welche den Bestimmungen des § 7 Abs. 4 entsprechen, sind von den einschränkenden Bestimmungen lt. § 5 Abs. 1 ausgenommen.
- (4) Die (Haupt-)Firstrichtung ist weitestgehend parallel zu den Höhengschichten auszurichten.

§ 6

Geschoßanzahl

- (1) Die Geschoßanzahl beträgt mindestens und maximal 2,0 und ist der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen. Nebengebäude sind von dieser Festlegung ausgenommen.
- (2) Ein für die Geschoßanzahl anrechenbares Geschoß ist ein Geschoß, das
 - a) zur Gänze über dem verglichenen natürlichen Gelände liegt,
 - b) gemessen ab der Oberkante der Rohdecke dieses Geschoßes Richtung Fundament bei ebenem Gelände mehr als 1,50 m, bei geneigtem Gelände talseitig an einem Punkt mehr als 1,50 m über das verglichene natürliche Gelände (Urgelände) herausragt.
- (3) Liegt bei ebenem Gelände die Oberkante der Rohdecke im Erdgeschoß mehr als 0,5 m über verglichenem Niveau, ist bei Ausbildung von 2 Vollgeschoßen eine Kniestockaufmauerung im Dachgeschoß nicht zulässig.

Bei Gebäuden ohne die übliche Geschoßeinteilung errechnet sich die Geschoßanzahl aus der Gebäudehöhe in Metern, geteilt durch 3,5.

- (4) Ein (ausbaubares) Dachgeschoß bleibt dann unberücksichtigt, wenn die Kniestockaufmauerung unter 30 cm bleibt.

§ 7 Baulinien

- (1) Baulinien sind jene Grenzlinien eines Baugrundstückes, innerhalb welcher Gebäude errichtet werden dürfen. Die Baulinien sind in der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2) festgelegt.

Für alle übrigen Baulinien wird festgelegt, dass die Abstandsfläche für jede Außenwand eines oberirdischen Gebäudes inklusive der Gebäudeecken zu ermitteln ist und mit einem Abstand von mindestens der 6/10 der Traufenhöhe festgelegt wird.

Ist die Einhaltung der sich daraus ergebenden Abstände nur möglich, wenn gegenüber dem ursprünglichen Geländeverlauf Anschüttungen durchgeführt werden, so ist die Tiefe der Abstandsfläche um die Hälfte der Höhe der Anschüttung, gemessen zwischen dem ursprünglichen Geländeverlauf und der Oberkante der Anschüttung, zu vergrößern.

- (2) Untergeordnete Vorbauten und Bauteile (z.B. Dachüberstände, Balkone, Loggien, Erker, Windfänge, ...) dürfen die Baulinie um maximal 1,50 m überragen.
- (3) Bauliche Anlagen für öffentliche Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. Pumpstationen, Müllinsel und dgl. dürfen die Baulinie überragen.
- (4) Kleinere Nebengebäude, Garagen und Carports gemäß § 7 Abs. 1 K-BO können außerhalb der Baulinien errichtet werden und auch bis maximal 1,0 m an die Grundstücksgrenze unter Einhaltung der Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2.2 (2011) herangerückt werden, wenn die der Nachbarseite zugewandte Verschneidungshöhe nicht mehr als 2,80 m beträgt, die Objektlängen insgesamt an der Grundstücksgrenze 8,0 m nicht übersteigen und keine öffentlichen Interessen dem entgegenstehen.
- (5) Die Baulinien für Garagen und überdachte Stellplätze, welche eine direkte Zufahrt zu einer vorbeiführenden Erschließungsstraße aufweisen, werden mit 5,00 m, gemessen von der Grundgrenze gegenüber der Erschließungsstraße, festgelegt.
- (6) Die Baulinien für überdachte Stellplätze udgl., welche keine direkte Zufahrt zu einer vorbeiführenden Erschließungsstraße aufweisen, werden mit einem Mindestabstand von 3,0 m, gemessen von der Grundgrenze gegenüber der Erschließungsstraße, festgelegt.
- (7) Die Baulinien für Einfriedungen (Zäune), welche neben Verkehrsflächen errichtet werden, können - sofern diese Verkehrsflächen die geforderte Wegbreite aufweisen - an der Straßengrundgrenze zur Gänze auf eigenem Grund und Boden des Konsenswerbers errichtet werden.

§ 8

Verlauf und Ausmaß von Verkehrsflächen

- (1) Der Verlauf der Verkehrsflächen ist in der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.
- (2) Die Breite von neu anzulegenden Erschließungsstraßen hat mindestens 6,00 m, zuzüglich eventuell erforderlicher Böschungen, zu betragen. Eine Verbreiterung ist fallweise zu berücksichtigen.
- (3) Am Ende von Sackstraßen sind, bei Schaffung von neuen Grundstücken Umkehrplätze (Wendehämmer) nach den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) vorzusehen. Die genaue Ausbildung und Größe ist im Einzelfall anhand öffentlicher Interessen (Verkehrsaufkommen, Müllbeseitigung, Schneeräumung etc.) festzulegen.
- (4) Verkehrsflächen oder Abstellplätze müssen ohne Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs, also ohne Halten auf Fahrbahnen (z. B. vor einer Schranken- oder Toranlage), anzufahren sein.
Sofern die Verkehrsfläche eine Mindestbreite von 6,00 m aufweist und die Verkehrssicherheit es zulässt kann das Zufahrtstor direkt an der Grundgrenze errichtet werden, wenn es sich um ein automatisches, funkferngesteuertes Tor handelt.
- (5) Je Wohneinheit sind auf dem Baugrundstück je angefangenen 60 m² Nettowohnfläche 1,0 Pkw-Stellplatz (überdacht oder freistehend) vorzusehen.

§ 9

Dachformen, Dachfarbe, Fassadenfarben

- (1) Als Dachformen werden für Hauptgebäude das Sattel- und Walmdach festgelegt, wobei die Ausbildung der Dachkonstruktion zwischen 15 Grad und 25 Grad zu betragen hat.
- (2) Als Dachdeckung ist ungeachtet des Materials ein kleinstrukturierter Dachziegel zu verwenden.
- (3) Die Fassadenfarben sind in gedeckten, erdigen Farbtönen zu halten.
- (4) Die (Haupt-)Firstrichtung ist über die Längsachse des Hauptgebäudes auszurichten.

§ 10

Zonierung/zeitliche Abfolge

Zur Sicherstellung einer bestimmten zeitlichen Abfolge der Bebauung ist das Areal in Baustufen unterteilt, die in der zeichnerischen Darstellung (Beilage 2) festgelegt sind. Die Bebauung der Zonen erfolgt analog zur Nummerierung der Baustufen. Die Freigabe der nachfolgenden Baustufe erfolgt erst nach mindestens 75-prozentiger, widmungsgemäßer Bebauung der vorhergehenden Bebauungszone.

IV. ABSCHNITT

§ 11

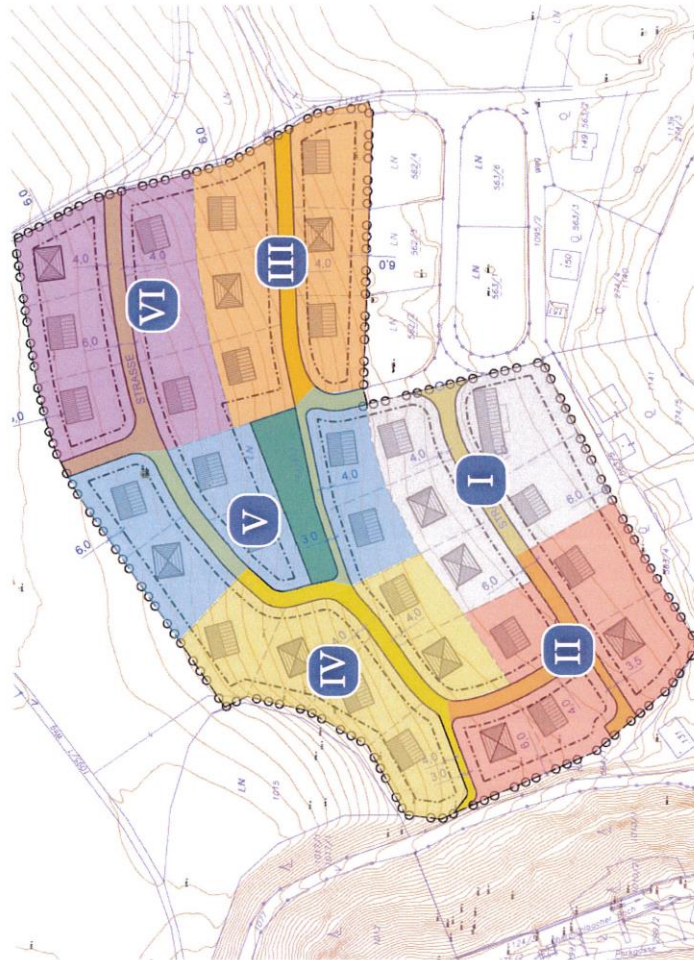
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung im amtlichen Verkündigungsblatt des Landes Kärnten in Kraft.

	Gemeinde FRAUENSTEIN	A-9524 Villach, Europastraße 8 Telefon: +43 4242 23323 Telefax: +43 4242 23323-79 e-mail: office@l-w-k.at www.l-w-k.at 
Art des Planes:	Lageplan zum Umwidmungsantrag	VPG - Nummer: 03/27.1/2015
Ergänzende Informationen:	Grundstücks Nr.: Teilfläche: 562/1 (ca. 5000m²)	
	Katastralgemeinde: Obermühlbach	
	Maßstab: 1:2000	
		
Widmungsänderung von:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	
Widmungsänderung in:	Bauland - Wohngebiet	
Flächenausmaß beschlossen:	ca. 5.000m²	Genehmigt: m²
Gemeinderatsbeschluss in der Sitzung vom: _____ Zahl: _____		Genehmigt mit Bescheid vom: _____ Zl. Ro. _____ Amt der Kärntner Landesregierung

Entwicklungsphasen

Beilage 2

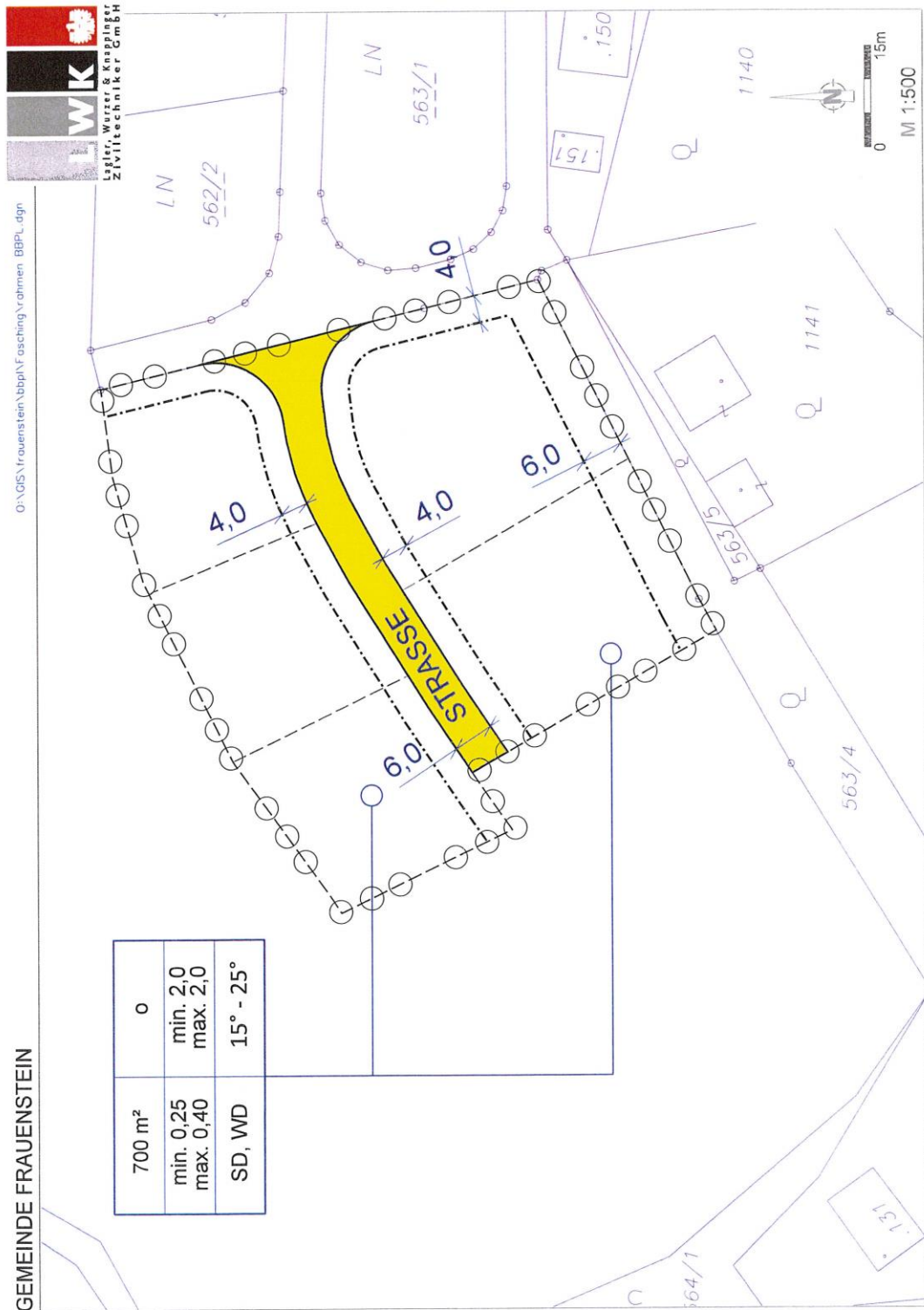


Projektleitung: Mag. Helmut Wurzer
Planverfasser: Andreas Maitisch, BSc
Datenquelle: KAGIS

Planstand: 07. Mai 2016

A-9524 Villach, Europastraße 8
Telefon: +43 4242 23323
e-mail: office@l-w-k.at
www.l-w-k.at





ANLAGE 2: RECHTSPLAN "DOPPELSBICHLERWEG" 2/2

Bestandteil dieses Beschlusses ist die dazugehörige Erläuterung zum Teilbebauungsplan.

Zu b)

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses beschließt der Gemeinderat mit 22 gegen 0 Stimmen die Änderung der bestehenden Vereinbarung vom 16.11.2015 über die widmungsgemäße Verwendung dahingehend, als

- a) die Höhe der Kautions mit € 8.000,-- pro Baugrundstück berechnet und
- b) die Sicherstellung der Kautions mit einem Bargeldbetrag, oder mit einem Sparbuch oder mit einem Bankgarantiebrief, Laufzeit 5 Jahre

festgelegt wird. Die bestehende Vereinbarung ist dahingehend zu ändern.

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:
Ganztägige Schülerbetreuung

- a) bauliche Maßnahmen Gebäude VS Obermühlbach**
- b) bauliche Erweiterung Zubau VS Kraig für 2. Gruppe**

BERICHTERSTATTER: Finanzreferent Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

zu a):

Die notwendige Erfassung der noch ev. noch ausstehenden Baumaßnahmen, der notwendigen Qualitätsverbesserung der Räumlichkeiten sowie Außenanlagen ist noch nicht abgeschlossen. Die gemeinsame Begehung mit der Schulleitung, der Kindererst gGmbH und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes ist noch ausstehend.

Vbgm. Ing. Sallinger:

Die Fenster im UG der Nachmittagsbetreuung sind zu vergrößern, um ein besseres Tageslicht zu erreichen. Diese Baumaßnahme war immer Bestandteil des Um- und Ausbauvorhabens.

zu b):

Für das Schuljahr 2016/2017 ist die Führung der Schülernachmittagsbetreuung mit einer Gruppe aufgrund der vielen Anmeldungen nicht mehr möglich (24 Kinder sind bereits fix angemeldet, mit weiteren 4 Kindern ist zu rechnen). Es muss daher eine 2. Gruppe eingerichtet werden. Die vorhandenen Räumlichkeiten reichen dafür aber nicht aus. Einzige Möglichkeit ist, die Küche und den Speiseraum in das EG, in den Zubau zu verlegen und hier eine bauliche Erweiterung vorzunehmen.

Die bauliche Erweiterung soll in gleicher Art und Größe, wie der bestehende Zubau vorhanden ist erfolgen.....siehe **Beilage 2**, Planungsvorschlag und Kostenberechnung Arch. DI Douschan.

Baukostenschätzung:

Zubau komplett ohne Einrichtung	€	74.500,-- inkl. MWSt.
Planung und Bauleitung	€	8.000,-- inkl. MWSt.
Teileinrichtung (ein Teil ist vorhanden)	€	3.000,-- inkl. MWSt.
Gesamt	€	85.500,--

Für diese Baumaßnahme wurde am 10.6.2016 beim Amt der Kärntner Landesregierung um die Gewährung des Bundeszuschusses in Höhe von € 55.000,-- ange-sucht. Die Zusicherung liegt bereits schriftlich vor.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschuss beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen den Ausbau der Schülernachmittagsbetreuung VS Kraig, Einrichtung mit einer 2. Gruppe ab dem Schuljahr 2016/2017, mit Errichtung eines Zubaus mit folgendem

FINANZIERUNGSPLAN

Bauvorhaben:

Zubau VS Kraig – Unterbringung von Räumlichkeiten für die Schülernachmittagsbetreuung bei Einrichtung einer 2. Gruppe

Baukosten einschl.

Planung und Einrichtung: € 85.500,--
Bauzeit: 2016

Einnahmen:

€ 55.000,-- Bundeszuschuss 2016
€ 30.500,-- Inneres Darlehen 2016 (aus Bauhofrücklage)

Rückzahlung inneres Darlehen:

€ 30.500,-- mit Bedarfszuweisung innerhalb 2017 bis 2019

Weiters beschließt der Gemeinderat den sofortigen Beginn der Bauarbeiten und die Ausführung dieser Bauarbeiten über den Bauhof der Gemeinde Frauenstein.

Vbgm. Ing. Alois Sallinger:

Die Beanspruchung/Gewährung des Inneren Darlehens für dieses Vorhaben über die „Bauhofrücklage“ darf kein Argument sein, dass ein Ankauf von Maschinen/Geräte/ LKW usw. dann nicht mehr möglich ist.

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Kindernest gGmbH; Vereinbarung schulische Tagesbetreuung Schuljahr 2016/2017

- a) **VS Kraig**
- b) **VS Obermühlbach**

BERICHTERSTATTER: Finanzreferent Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

zu a) und b):

Die schulische Tagesbetreuung führt für und im Auftrag der Gemeinde Frauenstein die Kindernest gGmbH aus. Folgende Finanzierungspläne liegen für das Schuljahr 2016/2017 mit Schreiben der Kindernest gGmbH vom 6.6.2016 vor:

- a) VS Kraig (2 Gruppen)...siehe **Beilage 3**
- b) VS Obermühlbach (1 Gruppe)...siehe **Beilage 4**
- c) Betreuungsbeträge für beide Schulensiehe **Beilage 5**

Der von der Gemeinde zu deckende Abgang beträgt bei:

- a) VS Kraig € 5.663,35
- b) VS Obermühlbach € 6.504,70

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die bestehende Betreuungsvereinbarung mit der Kindernest gGmbH für das Schuljahr 2016/2017 zu verlängern, den Finanzierungsplänen die Zustimmung zu geben und die Abdeckung der ausgewiesenen Abgänge im VA 2016 bzw. VA 2017 sicherzustellen. Weiters beschließt der Gemeinderat die in der Beilage 6 ausgewiesenen Betreuungssätze.

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Kindergarten Frauenstein

- a) **Ganzjahresbetrieb**
- b) **Kindergartenordnung mit Gebührenfestlegung**
- c) **Schallschutzdecke und Beleuchtung Gruppenräume**

BERICHTERSTATTER: Finanzreferent Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

zu a)

Auf die Behandlung in der Sache Ausgliederung Kindergarten wird hingewiesen. Ebenso auf die Evaluierung durch die Kindernest gGmbH Klagenfurt. Die Vorarbeiten in organisatorischer Hinsicht für einen Ganzjahreskindergarten sind mit der Kindergartenleitung, gemeinsam mit dem Bürgermeister und dem Amtsleiter abgeschlossen. Neu straffe Dienstpläne, ermöglichen einen Ganzjahreskindergarten mit nur gering höheren Personalkosten.

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung am 27.6.2016 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, den Kindergarten Frauenstein ab 1.9.2016 ganzjährig zu führen:

REGELUNG DER BETRIEBSZEITEN

1. Der Kindergarten wird als Jahreskindergarten geführt, er wird mit 1. September geöffnet und schließt Ende 3. Woche Monat August.
2. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:
Montag bis Freitag von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr

TAGESABLAUF:

06:30 Uhr bis 08:15 Uhr	„Bringzeit“
08:15 Uhr bis 11:15 Uhr	„Kernzeit“ für Kindergartenkinder
11:15 Uhr bis 12:00 Uhr	Abholung der Kinder ohne Mittagessen
11:15 Uhr bis 12:15 Uhr	„Mittagessen“
12:15 Uhr bis 14:00 Uhr	Abholung der Kinder mit Mittagessen
13:00 Uhr bis 14:00 Uhr	„Ruhezeit“
14:00 Uhr bis 17:00 Uhr	Abholung der Kinder, die ganztägig betreut werden

Bring- und Abholzeiten sind bitte unbedingt, genau und pünktlich einzuhalten.

Der Kindergarten bleibt geschlossen:

- a) vom 24.12. bis zum 31.12.
- b) letzte Kalenderwoche im Monat August (Generalreinigung)
- c) an den gesetzlichen Feiertagen

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 27.6.2016 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die ganzjährige Führung des Kindergartens Kraig mit Beginn 1.9.2016.

zu b):

Der Gemeindevorstand hat den Antrag an den Gemeinderat gestellt, die bestehende Kindergartenordnung neu zu beschließen, da der Kindergarten nun ganzjährig geführt wird und sich u.a. geänderte Bring- und Abholzeiten ergeben

KINDERBETREUUNGSORDNUNG

für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung „Kindergarten Frauenstein“

Kinderbetreuungsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 30. Juni 2016, Zahl : 281-0/2016, in Entsprechung des § 14 des Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl.Nr. 13/2011, i.d.g.F., für den Kindergarten der Gemeinde Frauenstein, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 30. Juni 2016 wie folgt:

I. Aufgabe

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Kleinkindpädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbetreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.

(2) Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt §2)

In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

II.

Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze entsprechend dem Lebensalter der angemeldeten Kinder und nach regionaler Zuständigkeit sowie nach festgelegten sozialen und pädagogischen Kriterien.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 3. Lebensjahr; die Aufnahme erfolgt nach Dringlichkeit, zuerst die Kinder des verpflichtenden Kindergartenjahres, dann absteigend im Lebensalter bis zum vollendetem 3. Lebensjahr; Kinder von berufstätigen AlleinerzieherInnen sind bevorzugt.
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
 - c) die Anmeldung durch den od. die Erziehungsberechtigten,
 - d) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse,
 - e) die Verpflichtung des od. der Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten und die Einverständniserklärung dazu
 - f) die Vorstellung des Kindes bei der Kindergartenleiterin bei der Einschreibung und
3. Behinderte (beeinträchtigte) Kinder dürfen aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der Behinderung die erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung (Beeinträchtigung) eine gemeinsame Betreuung möglich ist.
4. Die Kindergarteneinschreibung (Anmeldung) findet jährlich im März statt. Voranmeldungen werden jedoch ganzjährig angenommen. Die Aufnahme findet alljährlich Ende August/Anfang September statt; freie oder freiwerdende Plätze werden während des Jahrs nachbesetzt.

III.

Vorschriften für den Besuch – Verpflichtung der Erziehungsberechtigten

Um einen harmonischen Tagesablauf zu sichern, berücksichtigen Sie bitte folgende Punkte:

1. Jedes Kind sollte bis spätestens 8:15 Uhr in den Kindergarten gebracht werden, sowie pünktlich, innerhalb der Betriebszeiten, wieder abgeholt werden. U.a. wird damit die Möglichkeit für eine effiziente Bildungs- und Erziehungsarbeit geschaffen.
2. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.
3. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine/n Mitarbeiter/In des Kindergartens. Sie endet mit der Übergabe durch eine/n Mitarbeiter/In an die Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachten Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiter/Innen des Kindergartens bekannt ist.
4. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind von Aufsichtspersonen im Sinne des Jugendschutzes gebracht und abgeholt wird. Wird das Kind von älteren Geschwistern abgeholt, ist dafür eine schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten notwendig.
5. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
6. Zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsarbeit benötigt die Kindergartenpädagogin entsprechende Zeit. Es steht daher nur eine kurze Zeit für Informationen beim Bringen und Abholen zur Verfügung. Für längere Gespräche vereinbaren Sie bitte einen Termin. Telefonische Anrufe sind soweit als möglich auf die Zeit von 7 Uhr bis 8:15 Uhr zu beschränken (04212/6473).
7. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Es benötigt für den Besuch: ein paar geschlossene Hausschuhe, Turnsachen, Zahnbürste, Zahnpaste, Papiertaschentücher, Jausentasche und „Gesunde Jause“. Bitte die Kleidung und weitere Gegenstände deutlich lesbar mit Namen zu kennzeichnen. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
8. Um den Neuanfang im Kindergarten zu erleichtern, kann dem Kind ein Kuscheltier oder ähnliches von zu Hause mitgegeben werden, jedoch keine weiteren Spielsachen (es wird keine Haftung übernommen). Es ist dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind kein Geld in den Kindergarten mitbringt.
9. Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe sowie für die in Verlust geratenen Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
10. Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens sofort bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
11. Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die Leiterin/ Kindergartenpädagogin gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch eine geeignete Person, sobald als möglich abzuholen.
12. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung und/oder die gruppenführende Kindergartenpädagogin zuständig.
13. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.

14. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen und geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann von der Kindergartenleitung die Vorlage eines dementsprechenden psychologischen bzw. ärztlichen Attests verlangt werden.

Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten." (Kinderbetreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für **insgesamt 16 bis 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche** zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet werden.

Empfehlung zum halbtägigen Besuch im vorletzten Kindergartenjahr

Die Gemeinde ist verpflichtet, allen Eltern von jenen Kindern, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben, und nicht bereits zum Besuch des Kindergartens angemeldet sind, eine zeitgerechte Einladung zu einem Elterngespräch, bei dem das Kind anwesend sein muss, zu übermitteln. In diesem Gespräch sind die positiven Auswirkungen des Kindergartenbesuches auf die kognitiven, sprachlichen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten des Kindes darzulegen.

IV.

REGELUNG DER BETRIEBSZEITEN

1. Der Kindergarten wird als Jahreskindergarten geführt, er wird mit 1. September geöffnet und schließt Ende 3. Woche Monat August.

2. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:
Montag bis Freitag von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr

TAGESABLAUF:

06:30 Uhr bis 08:15 Uhr	„Bringzeit“
08:15 Uhr bis 11:15 Uhr	„Kernzeit“ für Kindergartenkinder
11:15 Uhr bis 12:00 Uhr	Abholung der Kinder ohne Mittagessen
11:15 Uhr bis 12:15 Uhr	„Mittagessen“
12:15 Uhr bis 14:00 Uhr	Abholung der Kinder mit Mittagessen
13:00 Uhr bis 14:00 Uhr	„Ruhezeit“
14:00 Uhr bis 17:00 Uhr	Abholung der Kinder, die ganztägig betreut werden

Bring- und Abholzeiten sind bitte unbedingt, genau und pünktlich einzuhalten.

Der Kindergarten bleibt geschlossen:

- d) vom 24.12. bis zum 31.12.
- e) letzte Kalenderwoche im Monat August (Generalreinigung)
- f) an den gesetzlichen Feiertagen

V.

Austritt (Abmeldung) und Entlassung

1. Der Austritt (Abmeldung) des Kindes während des Kindergartenjahres kann nur aus einem triftigen Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes) erfolgen und hat schriftlich zum jeweils Monatsletzten zu erfolgen, wobei eine Bestätigung vorgelegt werden muss. Eine Kündigungsfrist von 1 Monat ist einzuhalten. Mündliche Abmeldungen haben keine Wirksamkeit.
2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
 - wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
 - das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
 - Verletzungen der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten.
 - Zahlungsrückstände beim Kindergartenbeitrag
 - längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung.
 - wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten.
 - Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBG § 25).

VI.
Geldleistungen/Kindergartenentgelt/Elternbeitrag

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten des Kindes (der Kinder) ein an den Verbraucherpreisindex 2010 gebundenes monatliches Entgelt inkl. 13% Mehrwertsteuer zu leisten. Dieses beträgt für das Kindergartenjahr 2016/2017:

Halbtagesgruppe mit Abholzeit bis 12 Uhr	€ 105,00 ohne Mittagessen
Halbtagesgruppe mit Abholzeit bis 14 Uhr	€ 127,00 ohne Mittagessen
Ganztagesgruppe mit Abholzeit bis 17 Uhr	€ 150,00 ohne Mittagessen

Dieses Kindergartenentgelt beinhaltet weiters:

- a) den monatlichen Bastelgeldbeitrag in Höhe von € 5,00
- b) den monatlichen Kopierbeitrag in Höhe von € 1,00
- c) den monatlichen Beitrag für 1x wöchentlich „Gesunde Jause“ von € 4,00

Die Anmeldung zum Kindergartenbesuch gilt vom 1. September bis zum Tag des Sommerferienbeginnes der Volksschule Kraig und ist daher die Beitragszahlung 10,5 Mal im Jahr zu entrichten. Für die Betreuung in der Sommerzeit (ist anzumelden) ab dem Tag des Sommerferienbeginns bis zum 31. Juli ist die Beitragszahlung 11 Mal zu entrichten, bis einschl. 3. Augustwoche 12 Mal zu entrichten.

Mittagessen:

Die Zubereitung des Mittagessens erfolgt über das SPAR Kaufhaus Kraig und wird je nach Anzahl und tatsächlichem Bezug mit dzt. € 3,60 inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer weiterverrechnet.

Der Halbtagesersatz, ohne Verpflegung, wird von der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6, für Kinder, die sich im letzten Jahr vor Schuleintritt befinden, mit einer Förderung in der Höhe von € 84,93 (KG Jahr 2015/2016) unterstützt. Die Förderhöhe ändert sich jeweils entsprechend der Regelung durch das Land Kärnten.

2. Bei einer Abwesenheit von mehr als 3 Wochen wegen Krankheit, oder Krankenhausaufenthalt wird eine Beitragsfreistellung, vom Zeitpunkt der Abwesenheit bis zum Zeitpunkt des Wiedereintritts, gewährt. Erforderlich ist eine ärztliche Bestätigung.
3. Das Kindergartenentgelt/Elternbeitrag ist monatlich nach Vorgabe der jeweiligen Vorschreibung (erfolgt durch die Gemeinde Frauenstein) im Vorhinein jeweils bis zum 10. des Monats, zu leisten. Die Vorschreibung erfolgt durch die Gemeinde. Die Kosten des Mittagessens werden je nach Bezug im Nachhinein verrechnet.
4. Grundlage für die Indexberechnung des Betreuungsbeitrages ist der Monat März des jeweiligen Jahres. Die Erhöhung erfolgt jeweils mit 1. September des neuen Kindergartenjahres. Das neue Entgelt ist jeweils auf volle 10 Cent zu runden.

VII.
Ermäßigung des Kindergartenentgeltes

1. Eine Ermäßigung des Kindergartenentgeltes in Höhe von 20 % ist zu gewähren, wenn das Familieneinkommen/Haushaltseinkommen (netto ohne Familienbeihilfe) den fiktiven Richtwert nicht erreicht, bzw. nicht überschreitet.

Der **fiktive Richtwert** errechnet sich wie folgt:

Haushaltsvorstand:	Ausgleichszulagenrichtsatz x 1,20	=
Je weitere erwachsene Person im Haushalt:	Ausgleichszulagenrichtsatz x 0,72	=
je Kind:	Ausgleichszulagenrichtsatz x 0,36	=
Summe = fikt. Richtwert		

(anzuwenden ist der jeweils gültige Ausgleichszulagenrichtsatz)

Die sich aus der vorangeführten Berechnung (Nettoeinkommen) ergebende Summe ist der **fiktive Richtwert**. **Liegt das Familieneinkommen darunter, ist eine Ermäßigung von 20 % zu gewähren.** Liegt das Familieneinkommen darüber, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung.

Das Einkommen eines Lebensgefährten wird zum Familieneinkommen/Haushaltseinkommen dazugerechnet, ebenso Unterhaltsbeiträge. Maßgeblich sind nicht nur die Meldedaten bei der Meldebehörde, sondern die im Haushalt tatsächlichen Verhältnisse. Lehrlingsentschädigungen werden *nicht* in das Familiennettoeinkommen/Haushaltseinkommen eingerechnet.

Die Ermäßigung wird nur aufgrund eines Antrages gewährt. Der Antrag gilt erst dann als ordnungsgemäß eingebracht, wenn die notwendigen Lohnzettel (Jahreslohnzettel des Vorjahres) vorliegen. Auf die Gewährung der Ermäßigung besteht kein Rechtsanspruch.

Beispiel:

	<u>Tatsächlich</u>	<u>nach Ausgleichs-</u> <u>zulagenrichtsatz</u> <u>(Richtsatz 2016</u> <u>€ 882,78)</u> Fiktiver Richtsatz
Haushaltsvorstand (z.B. Vater)	€ 1.728,--	€ 1.059,24
Mutter (kein Einkommen)	0,--	€ 635,60
1 Kind	0,--	€ 317,80
Gesamt	€ 1.728,--	€ 2.012,64 (fiktiver RS)

Die Ermäßigung ist zu gewähren, da das tatsächliche Familieneinkommen/Haushaltseinkommen geringer ist als der fiktive Richtwert.

2. Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie ermäßigt sich das Kindergartenentgelt um 20 %. Das Verpflegungsgeld ist jedoch voll zu entrichten.

VIII.

Inkrafttreten

1. Diese Kinderbetreuungsordnung tritt mit 1.9.2016 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Kinderbetreuungsordnung tritt die bisherige Kindergartenordnung, Zahl: 281-0/2014, in der Fassung vom 20. März 2014 außer Kraft.

Diese Kinderbetreuungsordnung wurde durch die zuständige Abteilung 6 geprüft. Die Zustimmung liegt vor.

Alle Eltern haben nachstehende Erklärung zu unterfertigen:

Einverständniserklärung

Ich, als
Erziehungsberechtigte/r _____
(Vor- und Zuname)

habe die vorliegende derzeit gültige Kinderbetreuungsordnung vom 30.6.2016 gelesen, verstanden und nehme diese zustimmend zur Kenntnis. Weiters erkläre ich nach den Datenschutzbestimmungen die Zustimmung zur entgeltfreien Veröffentlichung von Bildern (Videos) meines Kindes (die im Rahmen von Kindergartenveranstaltungen und während des Kindergartenbetriebes erstellt wurden) in Zeitungen und sonstigen Medien. Diese Zustimmung gilt nur für die Gemeinde Frauenstein als Betreiberin des Kindergartens.

Name des Kindes: _____

Datum

Unterschrift

Darstellung der Erhöhung der Gebühren ohne Essen:

	Alt (inkl. Bastelgeld u. Kopierbeitrag)	neu
HT bis 12 Uhr	€ 100,92	€ 105,00
HT bis 13 Uhr	€ 114,68	
HT bis 14 Uhr	-----	€ 127,00
GT bis 17 Uhr	€ 131,56	€ 150,00

Mehrleistungen der Gemeinde:

- a) zusätzlich Kindergartenbetrieb 1. Jännerwoche im Jahr (1 Woche)
- b) zusätzlich Kindergartenbetrieb Osterferien (1 Woche)
- c) zusätzlich 1x die Woche „Gesunde Jause“ (dzt. jeden Freitag)
- d) das grundsätzliche Angebot eines durchgängigen Jahreskindergartens

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 27.6.2016 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die vorangeführte Kinderbetreuungsordnung samt den angeführten Betreuungssätzen.

zu c):

Die Gruppenräume der 2. Kindergartengruppen und der 3. Kindergartengruppe sowie des Speiseraumes müssen eine Schallschutzdecke erhalten. Die Beleuchtung stammt aus dem Jahr 1993 und entspricht nicht den Vorgaben für die Gruppenräume. Im Gruppenraum der Gruppe Frieser müssen sicherheitstechn. Umbauarbeiten vorgenommen werden (Abbau einer Stiegenrampe wegen Absturzgefahr). Alle diese Arbeiten dienen der räumlichen Qualitätsverbesserung der Gruppenräume. Die Kosten einer Schallschutzdecke für einen Gruppenraum einschl. LED-Raumbeleuchtung betragen:

a)	Kosten Schallschutzdecke	€ 8.500,-- x 4 = € 34.000,--
b)	Kosten LED-Gruppenraumbeleuchtung	€ 3.600,-- x 4 = € 14.400,--
c)	Tech. Umbauarbeiten Gruppenraum Frieser	€ 5.000,--
	Gesamt	€ 53.400,--

Für diese Arbeiten stellt das Land Kärnten im Jahr 2016 Förderbeiträge in Höhe von max. € 50.000,-- pro Gruppe bei einem max. Gesamtaufwand von € 70.000,-- pro Gruppe zur Verfügung. Um diese Förderung wird angesucht, wenn der Gemeinderat diese Maßnahmen beschließt.

Voraussichtliche Kostenaufteilung:

ca. 70% Landes- und Bundesfördermittel	€	37.400,--
ca. 30% Gemeinde Eigenmittel, BZ 2017	€	16.000,--

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 16.6.2016 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die Durchführung der Arbeiten unter der Voraussetzung der Gewährung der Landes- und Bundesförderung im Jahr 2016/2017 und sind diese im Jahr 2016 und/oder Jahr 2017 auszuführen. Die Bereitstellung der notwendigen Eigenmittel hat mit BZ 2017 zu erfolgen.

Zu Punkt 11) der Tagesordnung

Vergabe Bauarbeiten Lift Gebäude VS Obermühlbach

Auf die bisherige Behandlung wird hingewiesen. Die Ausschreibung wurde öffentlich aufgehoben – Beschluss des Gemeinderates vom 12. Juni 2015, Punkt 8/j) der Tagesordnung. Es erfolgte eine neue Ausschreibung (Langsamlift). Folgende Angebote liegen nun vor:

1)	Firma MB Mechatronik, Linden 40, 9074 Keutschach	€	39.156,00
2)	Firma Thyssen Krupp Aufzüge GmbH	€	43.294,80
3)	Firma Weigl Aufzüge GmbH & CoKG, 4730 Waizkirchen	€	46.112,40

Alle Summe inkl. 20% Mehrwertsteuer.

Ein weiteres, viertes Angebot, wurde wegen Unvollständigkeit ausgeschieden. Die Angebote wurden durch Arch. DI Douschan geprüft und liegt ein Vergabevorschlag für die Firma MB Mechatronik vor

GVM Ing. Anderwald:

Die Nutzung des Gebäudes in den nächsten 20 bis 30 Jahren muss nicht alleine durch den Schulbetrieb geben sein, es ergeben sich in Zukunft sicher noch andere Nutzungsmöglichkeiten. Daher ist der nun geplante Langsamlift nicht die zukunftsorientierte Lösung, auch deshalb nicht, weil keine merkbare bauliche Kosteneinsparung mit dem Langsamlift gegeben ist (günstiger sind nur die jährlichen Überprüfungskosten).

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 16.6.2016 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die Vergabe der Lieferung und der Arbeiten „Einbau Lift VS Obermühlbach“ der Firma MB Mechatronik als Best- und Billigstbieter zum vorliegenden Angebot mit € 39.156,-- inkl. 20% Mehrwertsteuer.

Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Steinschlagverbauung Kraig/Kirchweg

BERICHTERSTATTER: Finanzreferent Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Im Bereich Kraig/Kirchkogel besteht eine ca. 20 Jahre alte Steinschlagverbauung welche saniert werden muss. Der beigezogene Geologe hat festgestellt, dass eine Steinschlaggefahr nicht nur in diesem Bereich für die Liegenschaft Koppitsch besteht, sondern auch für die angrenzenden Liegenschaften Göschl bis zum Wohnhausbereich Koranter. Die Zustimmung der vom Bauvorhaben betroffenen Grundeigentümer liegt nun vor. Eine Grundentschädigung ist nicht zu bezahlen. Die Wildbachverbauung ersucht die Gemeinde um eine Entscheidung. Diese hat für das Bauvorhaben die Bundes- und Landesmittel in Höhe von 75% gesichert und will heuer im Jahr 2016 diese Baumaßnahme setzen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 16.6.2016 beschließt der Gemeinderat mit 22 gegen 0 Stimmen die Durchführung der Sanierung und Erweiterung der Steinschlagverbauung Kraig/Kirchweg und die Bauausführung über die Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Kärnten mit einer Beitragsleistung von 25% der Gesamtbaukosten. Die Gesamtbaukosten sind im Schreiben der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 15.5.2016 mit € 145.000,-- angeführt. Der Anteil der Gemeinde beträgt demnach € 36.250,--.

FINANZIERUNGSPLAN

<u>Bauvorhaben:</u>	Steinschlagverbauung Kraig/Kirchweg
<u>Bauzeit:</u>	2016/2017
<u>Baukosten:</u>	€145.000,--
<u>Einnahmen:</u>	€ 82.650,-- Bundesförderung 57%
	€ 26.100,-- Landesförderung 18%
	€ 36.250,-- BZ Mittel der Gemeinde 2017

Zu Punkt 13) Tagesordnung:

Nahversorgerförderung Kaufhaus SPAR Petautschnig Kraig

BERICHTERSTATTER: Finanzreferent Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Das Land Kärnten gewährt im Jahr 2016/2017 nur dann eine Nahversorgerförderung, wenn auch die Gemeinde eine solche gewährt bzw. in gleicher Höhe. Es ist eine maximale Landes-Förderung für einen Betriebsmittelzuschuss in Höhe von € 2.000,-- und ein Personalkostenzuschuss in Höhe von € 3.000,-- möglich. Herr Petautschnig Klaus hat die Gemeinde um eine Gemeindeförderung in dieser Höhe ersucht, da diese Förderung dann die Grundlage für die Landesförderung ist.

Der Finanz- und Bauausschuss stellt zu diesem Ansuchen fest, dass der Beitrag der Gemeinde für dieses Nahversorgerprojekt eine äußerst nachhaltige Investition war und von den Bürgern mehr als erwartet angenommen wird.

Dieses Kaufhaus wird seit Beginn und nun über Jahre kundenfreundlich betrieben und ist im Ort Kraig nicht mehr wegzudenken. Die Aufrechterhaltung dieses Kaufhauses liegt im wesentlichen Interesse der Gemeinde. Daher wird die Gewährung eines Betriebsmittel- und Personalkostenzuschusses in Höhe von € 5.000,-- befürwortet und beantragt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschuss beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen dem Kaufhausbetreiber Klaus Petautschnig durch die Gemeinde Frauenstein für das Jahr 2016/17 eine Betriebsmittelzuschussförderung in Höhe von € 2.000,-- und eine Personalkostenzuschussförderung in Höhe von € 3.000,-- zu gewähren. Die Finanzierung hat im OH 2016/2017 zu erfolgen.

Zu Punkt 14) der Tagesordnung:

Grundablöse Starzacherweg in Stromberg

BERICHTERSTATTER: Straßenreferent Vbgm. Ing. Alois Sallinger

Der Ausbau des Strazacherweges in Stromberg erfolgte über die Abteilung 10 L Agrartechnik, über mehrere Jahre und zwei Baustufen. Die Weganlage ist fertiggestellt und vermessen.

Grundlage für die Grundablöse ist die Verhandlungsniederschrift über den Wegbau. Die Grundablöseabrechnung für den Straßenbau erfolgt auf Grundlage der Vermessungsurkunde und ergibt:

Eigentümer	Fläche m2	Nutzung	m2preis	Gesamt/Ausgabe	Einnahme
Ing. Reibnegger Günter	8	Wald	2,3	€ 18,40	
Högler Johann*)	83	Wald	2,3	€ 190,90	
Joas Johann	2326	Wald	2,3	€ 5.349,80	
Kramer Max*)	31	Baugrund	40	€ 1.240,00	
Dirnbacher Helga	5	LN	4	€ 20,00	
Schaffer Hans	7	LN	4	€ 28,00	
Steger Philipp u. Miteigent.**)	140	Wald	2,3		€ 322,00
Meierhofer Günter**)	87		2,3		€ 200,10
Elleberger Richard**)	1182		2,3		€ 2.718,60
Sappl Siegmund, Kramer Alfred***) und Gemeinde je 1/3	232		10		€ 2.320,00
Egger Stefan	588	LN hofnah	10	€ 5.880,00	
	594	Wald	2,3	€ 1.366,20	
	95	LN	4	€ 380,00	
	1277	€ 7.626,20			

*) Grundeigentümer stellt den Grund kosten- und lastenfrei zur Verfügung

**) Grundeigentümer erhalten öffentliches Gut und zahlen der Gemeinde

***) Grundeigentümer erhalten einen öffentlichen Weg und zahlen dafür die Grundablöse, welche Herr Egger Stefan erhält

Die Grundablöse beträgt € 13.043,30, einnahmenseitig erhält die Gemeinde € 5.560,70. Die Grundablöse wurde bereits vereinbarungsgemäß ausbezahlt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschuss beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die die Auszahlung der Grundeinlöse lt. vorangeführter Grundablöseabrechnung. Wenn die Bedeckung im OH 2016 nicht möglich ist, ist die Grundablöse mit BZ 2017 zu finanzieren.

Zu Punkt 15) der Tagesordnung:

Vergabe Straßenbauarbeiten

BERICHTERSTATTER: Straßenreferent Vbgm. Ing. Alois Sallinger

Auf den Beschluss des Gemeinderates zum Straßenbauprojekt 2016 samt bereits beschlossenen Finanzierungsplan wird hingewiesen. Die Arbeiten wurden ausgeschrieben.

Behandlung im Straßenausschuss am 21.6.2016:

Der Ausschusses für Straßen und Verkehr hat am 02.03.2016 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, dieser möge den Ausbau nachstehend angeführter Straßenzüge beschließen, sowie die dafür erforderlichen Geldmittel in Höhe von € 467.000,00 abzüglich der Fördermittel (50% KBO) zur Verfügung stellen.

Parkplatz Matschnigg-Siedlung	Kosten € 12.000,--
Pörlinghofer Weg	Kosten € 72.000,--
Aussichtsweg	Kosten € 18.000,--
Dorfstraße	Kosten € 85.200,--
Rainweg	Kosten € 24.000,--
Gartenweg - Bundesstr.	Kosten € 21.600,--
Siebenbrünner Weg (Teilstück)	Kosten € 84.000,--
Innere Wimitz (Teilstück)	Kosten € 150.200,--
Gesamtsumme (Bruttokosten)	Kosten € 467.000,--

Die Arbeiten wurden nach BVergG 2006 im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich nach dem Billigstbieterprinzip durch das Bauamt der Gemeinde Frauenstein ausgeschrieben. Bis zum Abgabetermin, dem 10.06.2016, 10:00 Uhr, langten 5 Angebote bei der Gemeinde Frauenstein ein.

Liste der Firmen, welche ein Angebot abgegeben haben

laufende Nr	Firma mit Geschäftssitz/Angebotspreis brutto/Reihung vor Prüfung
1	STRABAG AG 9020 Klagenfurt € 174 288,12 1
2	Swietelsky Bau GmbH, 9020 Klagenfurt € 185 866,69 2
3	Teerag -Asdag, 9020 Klagenfurt € 197 118,72 3
4	AsphaltRing Bau GmbH, 9300 St. Veit/Glan € 214 618,51 4
5	Kostmann GesmbH, 9433 St. Andrä € 237 303,89 5

Rechnerische Überprüfung

Auftragssummen und Reihungsliste der Angebote nach der rechnerischen Überprüfung

Rang	Firma	Angebotssumme brutto	Verhältnis zum Bestbieter	verlesen	geprüft
1	STRABAG AG,	€ 174 288,12	€ 174 288,12	100,00%	
2	Swietelsky Bau GmbH,	€ 185 866,69	€ 185 866,69	106,64%	
3	Teerag -Asdag	€ 197 118,72	€ 197 118,72	113,09%	
4	AsphaltRing Bau GmbH	€ 214 618,51	€ 214 618,51	123,14%	
5	Kostmann GesmbH	€ 237 303,89	€ 237 303,89	136,15%	

Die rechnerische Überprüfung hat ergeben, dass alle Angebote fehlerfrei waren. Festgestellt wurde auch, dass sich die Einheitspreise bei dieser Ausschreibung in den unteren Preissegmenten angesiedelt haben. Ein Grund dafür dürfte wohl die schlechte Wirtschaftslage nach dem Konjunkturereinbruch der letzten Jahre sein.

Als Vergleich dazu ist zu erwähnen, dass z.B im Jahr 2006 für die Aufschließung beim Bauvorhaben „Gewerbepark Hunnenbrunn“ der Asphalt (BTD 16) von der Fa. Jet-Bau Netto noch um € 15,90/m² angeboten wurde. Die Firma STRABAG bietet nun als Billigstbieter im Jahr 2016 den Asphalt um € 8,86/m² an (79% billiger).

Daraus resultiert scheinbar auch der große Unterschied zwischen der Baukostenschätzung mit brutto € 467.000,-- (welche naturgemäß etwas höher angeschätzt wird) und dem Ausschreibungsergebnis. Billigstbieter ist die Fa. STRABAG mit € 174. 288,12. Anzumerken ist noch, dass zu diesen Baukosten (Billigstbieter) auch noch die Kosten von der Fa. Asphalt-Kulterer für die Risse- und Netzrissesanierung dazukommen. Diese werden mit rund € 30.000,-- angeschätzt.

Aufgrund der etwa 50% Kostenunterschreitung gegenüber der Kostenschätzung, wurde beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, durch Herrn Vbgm. Ing. Sallinger Alois die Anfrage gestellt ob die Möglichkeit besteht, nachträglich zusätzliche Straßenzüge in das Förderprogramm aufzunehmen bzw. ob bei eingereichte Straßenzüge bis zum Verbrauch der zugesagten Fördermittel höhere Baukosten anfallen können.

Frau Sicher Elke, Abteilung 3 hat nach Rücksprache mit Herrn Mag. Pobaschnig Herrn Vzbgm. Ing. Sallinger Alois telefonisch mitgeteilt, dass die Förderzusage in Höhe von € 233.500,-- grundsätzlich nur für die bereits eingereichten Straßenzüge gilt. Eine Nachreichung von weiteren Straßenzügen ist nicht möglich bzw. nicht förderfähig. Es besteht jedoch die Möglichkeit bei den bereits gemeldeten Straßenzügen dass Ausmaß der Sanierung soweit zu erhöhen – zu erweitern, bis die zugesagten Fördermittel in Höhe von max. € 233.500,-- erschöpft sind.

Aufgrund dieser Auskunft wird vom Ausschuss für Straßen und Verkehr die Meinung vertreten (der Antrag gestellt), dass zur Ausschöpfung der über die Kommunale Bauoffensive 2016 (Straßenbau/Straßensanierung) bereitgestellten Fördermittel in Höhe von € 233.500,-- (Gesamtbaukosten € 467.000,-) weitere Sanierungsmaßnahmen bei den bekanntgegebenen Straßenzügen zu erfolgen haben. Die Beanspruchung der gesamten zugesagten Fördermittel soll in der Form erfolgen, dass bei den eingereichten Straßenprojekten entsprechende Sanierungserweiterungen durchgeführt werden sollen.

Da im Zuge des Vergabeverfahrens festgelegt wurde, dass die Vergabe an das Angebot mit dem niedrigsten Preis (Angebotspreis) erfolgen soll, hat der Ausschuss für Straßen und Verkehr den Antrag an den Gemeinderat gestellt, die Fa. Strabag AG, Boltzmannstr. 8, 9020 Klagenfurt am Wörthersee mit den ausgeschriebenen Leistungen zu beauftragen und die Auftragssumme mit weiteren Sanierungsarbeiten, u.a. Erweiterung des Ausbauvorhabens Straße Innere Wimitz, auf € 437.000,-- inkl. 20% Mehrwertsteuer zu erhöhen. Weiters beantragt der Straßen- und Verkehrsausschuss die Vergabe der Arbeiten der Asphalttrissesanierung an die Fa. Asphalt Kulterer Ges.m.b.H, Verlaßnitz 11, 9334 Guttaring, mit einer Gesamtsumme € 30.000,-- inkl. 20% Mehrwertsteuer. Die Gesamtsumme für den Straßenbau/Straßensanierung darf den Betrag von € 467.000,-- nicht überschreiten.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Straßen- und Verkehrsausschusses vom 21. Juni 2016 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die Vergabe der Arbeiten an die Firma Strabag AG, Boltzmannstr. 8, 9020 Klagenfurt am Wörthersee zum vorliegenden Angebot mit € 174 288,12 brutto mit der Erweiterung einer Nachtragsvergabe, u.a. Erweiterung Ausbau Straße Innere Wimitz, auf insgesamt € 437.000,-- inkl. 20% Mehrwertsteuer.

Weiters beschließt der Gemeinderat die Vergabe der Rissesanierung an die Firma Asphalt Kulterer Gemb.H, Verlaßnitz 11, 9334 Guttaring, zu einer Gesamtsumme von € 30.000,-- inkl. 20% Mehrwertsteuer

Zu Punkt 16) der Tagesordnung:
Verordnungen

- a) Kanal – Entsorgungsbereich**
- b) Wasser – Versorgungsbereich**

zu a):

Der Kanalentsorgungsbereich (Kanalisationsbereich) der Gemeindekanalisation Frauenstein, welcher mit Verordnung des Gemeinderates festzulegen ist, ist anzupassen (Baulanderweiterungen usw.) bzw. auf den richtigen Stand zu bringen. Es ist daher die bestehende Verordnung aufzuheben und der Kanalisationsbereich neu festzulegen. Diese neue Verordnung wurde im Entwurf durch die Abteilung 3 geprüft und liegt die Zustimmung vor.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 27.6.2016 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen folgende

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 30. Juni 2016, Zahl: 713-0/2016 mit welcher der Einzugsbereich der Kanalisationsanlage Frauenstein (Kanalisationsbereich) festgelegt wird

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes 1999 – K-GKG, Landesgesetzblatt Nr. 62/1999, in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Der Kanalisationsbereich der Gemeindekanalisationsanlage Frauenstein umfasst jene Grundstücke, welche in der Plandarstellung vom 1. Juni 2016 mit Maßstab 1:5000. als Einzugsbereich ausgewiesen wird.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 2. Juni 2004, Zahl: 713-0/2004 außer Kraft.

Anlage

Lageplan 1:5000 über den Kanalisationsbereich

zu b):

Der Wasserversorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Frauenstein, welcher mit Verordnung des Gemeinderates festzulegen ist, ist anzupassen (Baulanderweiterungen usw.) bzw. auf den richtigen Stand zu bringen. Es ist daher die bestehende Verordnung aufzuheben und der Wasserversorgungsbereich neu festzulegen. Diese neue Verordnung wurde im Entwurf durch die Abteilung 3 geprüft und liegt die Zustimmung vor.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 27.6.2016 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen folgende

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 30. Juni 2016, Zahl: 725-0/2016 mit welcher der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Frauenstein (Versorgungsbereich) festgelegt wird

Gemäß § 2 Abs. 1 Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz - K-GWVG, LGBl Nr. 107/1997, in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Frauenstein umfasst jene Grundstücke, welche in der Plandarstellung vom 1. Juni 2016 mit Maßstab 1:5000 als Versorgungsbereich ausgewiesen sind.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 2.12.1988, Zahl: 7251-0/1988, in der Fassung der Verordnung vom 19.10.1999, Zahl: 7251-0/1999 außer Kraft.

Anlage

Lageplan 1:5000 über den Versorgungsbereich

Zu Punkt 17) der Tagesordnung
Personalangelegenheiten

- a) Aufnahme Mitarbeiterin in der Finanzverwaltung bzw. Finanzverwalterin**
- b) Kindergarten Kraig; Karenzvertretung**
- c) Gefahrenklassenzuordnung – Verordnung**
- d) Vergabe Präventivdienste**

zu a):

Auf die bisherige Behandlung wird verwiesen. Die Ausschreibung erfolgte öffentlich. Das Auswahlverfahren erfolgte über das Gemeinde-Servicezentrum. 10 Bewerbungen wurden abgegeben, wovon jedoch nur die Bewerbung von Frau Edith Seidl die Voraussetzungen erfüllte. Anschließend wurde im Gemeindeamt ein Hearing durchgeführt. Die Bewertungskommission hat vorgeschlagen, die ausgeschriebene Position an Frau Seidl Edith zu vergeben.

Die dzt. Kassenverwalterin Frau Walburga Fleischhacker wird mit 1.1.2017 Amtsleiterin der Gemeinde. Somit ist der Dienstposten des Finanzverwalters dann mit 1.1.2017 neu zu vergeben bzw. zu besetzen. Frau Seidl Edith wurde mit 15.6.2016 in den Verwaltungsdienst zur Gemeinde Frauenstein nach dem neuen Kärntner-Gemeindemitarbeiterinnengesetz aufgenommen und soll mit 1.1.2017 weiters zur Finanzverwalterin bestellt werden.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 27.6.2016 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen folgenden Dienstvertrag:

„Begründung des Dienstverhältnisses

- (1) Frau Edith Seidl, geb. am 12.06.1972, wohnhaft in 9311 Kraig, Meiseldinger Straße 15, wird mit Wirksamkeit des 15.06.2016 als Gemeindemitarbeiterin bei der Gemeinde Frauenstein zur Besorgung der Aufgaben in der allgemeinen Verwaltung auf eine Planstelle der Gemeinde Frauenstein aufgenommen. Die Gemeindemitarbeiterin erklärt sich bereit, jederzeit auch andere als die genannten Tätigkeitsbereiche wahrzunehmen, soweit diese ihrer Qualifikation entsprechen.
- (2) Als Dienort gilt die Dienststelle Gemeindeamt Frauenstein. Die Gemeindemitarbeiterin erklärt sich jedoch bereit, bei Bedarf auch an anderen Dienststellen der Gemeinde Dienst zu versehen.
- (3) Das Dienstverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (4) Der erste Monat gilt als Probendienstverhältnis. Innerhalb dieser Zeit kann das Dienstverhältnis sowohl durch den Dienstgeber als auch durch die Gemeindemitarbeiterin jederzeit ohne Angabe von Gründen vorzeitig aufgelöst werden.
- (5) Auf dieses Dienstverhältnis finden die Bestimmungen des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, K-GMG, i.d.g.F., und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen, sowie die Bestimmungen gemäß § 1 des Kärntner Mutterschutz- und Eltern-Karenzgesetzes, K-MEKG 2002, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.
- (6) Es wird festgestellt, dass die hierfür erforderlichen Anstellungserfordernisse gemäß der Kärntner Gemeinde-Anstellungserfordernisse-Verordnung, K-GAEV, vorliegen.
- (7) Die Anstellung erfolgt in Vollbeschäftigung (40 Wochenstunden inklusive der Ruhepausen).

Anrechnung von Vordienstzeiten

(1) Der Gemeindemitarbeiterin werden gemäß § 82 Abs. 1 und 3 K-GMG iVm. Anlage 1 der Gemeinde-Modellstellen- und Vordienstzeiten-Verordnung, K-GMVZV, zum Zeitpunkt ihrer Einstellung einschlägige öffentliche wie private Vordienstzeiten, das sind Zeiten, in denen die Gemeindemitarbeiterin für die vorgesehene Verwendung wichtige Berufserfahrung erworben hat, bis zu dem in der K-GMVZV definierten Höchstausmaß angerechnet.

(2) Die gemäß § 82 K-GMG vorzunehmende Voranstellung der im Berechnungsblatt ermittelten Zeiträume vor den Anstellungstag ergibt als Vorrückungstichtag nach dieser Bestimmung den 02.02.2013, was als Vorrückungstermin jeweils den 01.01. ergibt.

(3) Die zwischen dem Vorrückungstichtag und dem Tag der Anstellung verbrachten Zeiten sind hinsichtlich des Erfahrungsanstieges nach § 83 Abs. 1 K-GMG so zu behandeln, als ob die Gemeindemitarbeiterin diese Zeiten im Dienststand der Gemeinde verbracht hätte.

Bezüge

Der Dienstgeber verpflichtet sich, unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 dieses Vertrages festgestellten Vorrückungstichtages, der Gemeindemitarbeiterin in Anwendung der Bestimmungen des K-GMG ab dem Wirksamkeitsbeginn dieses Vertrages bis zum 31.12.2016 ein Monatsgehalt nach § 80 entsprechend der Modellstelle AK-SSB2B, Stellenwert 36, Gehaltsstufe 2, zu bezahlen. Ab Wirksamkeit 01.01.2017 wird in der Modellstelle AK-SSB4, Stellenwert 42, Gehaltsstufe 3, mit nächster Vorrückung in die Gehaltsstufe 4 am 01.01.2019, entlohnt.

Bestellung:

Frau Edith Seidl wird mit 1.1.2017 zur Finanzverwalterin bestellt."

zu b)

Frau Kerstin Wagner, Gruppenleiterin der 3. Gruppe ist vorzeitig in den Mutterschutz getreten. Als Karenzvertretung ist Frau Kogler Daniela vorgesehen, welche bereits schon ein Mal eine Karenzvertretung im Kindergarten ausgeführt hat. Ihre Arbeitsleitung erfüllt die Anforderung der Kindergartenleitung, sodass für diese Karenzvertretung von der Kindergartenleitung wieder Frau Kogler Daniela vorgeschlagen wurde.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 27.6.2016 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen folgenden Dienstvertrag:

Begründung des Dienstverhältnisses

(1) Frau Daniela Kogler, geb. am 21.04.1984, wohnhaft in 9330 Treibach, Finkenweg 4, mit Wirksamkeit des 01.09.2016 als Gemeindemitarbeiterin bei der Gemeinde Frauenstein zur Besorgung der Aufgaben einer Kindergartenpädagogin auf eine Planstelle der Gemeinde Frauenstein aufgenommen. Die Gemeindemitarbeiterin erklärt sich bereit, jederzeit auch andere als die genannten Tätigkeitsbereiche wahrzunehmen, soweit diese ihrer Qualifikation entsprechen.

(2) Als Dienstort gilt die Dienststelle Kindergarten Kraig. Die Gemeindemitarbeiterin erklärt sich jedoch bereit, bei Bedarf auch an anderen Dienststellen der Gemeinde Dienst zu versehen.

(3) Das Dienstverhältnis wird befristet für die Dauer der erforderlichen Karenzvertretung von Frau Kerstin Wagner abgeschlossen.

(4) Der erste Monat gilt als Probefristverhältnis. Innerhalb dieser Zeit kann das Dienstverhältnis sowohl durch den Dienstgeber als auch durch die Gemeindemitarbeiterin jederzeit ohne Angabe von Gründen vorzeitig aufgelöst werden.

(5) Auf dieses Dienstverhältnis finden die Bestimmungen des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, K-GMG, i.d.g.F., und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen, sowie die Bestimmungen gemäß § 1 des Kärntner Mutterschutz- und Eltern-Karenzgesetzes, K-MEKG 2002, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

(6) Es wird einvernehmlich festgestellt, dass die hierfür erforderlichen Anstellungserfordernisse gemäß der Kärntner Gemeinde-Anstellungserfordernisse-Verordnung, K-GAEV, in Verbindung mit dem Kärntner Kinderbetreuungsgesetz, K-KBG, vorliegen.

(7) Die Anstellung erfolgt in Teilzeitbeschäftigung von 93,03 % der Vollbeschäftigung inklusive der Ruhepausen.

Anrechnung von Vordienstzeiten

(1) Der Gemeindemitarbeiterin werden gemäß § 82 Abs. 1 und 3 K-GMG iVm. Anlage 1 der Gemeinde-Modellstellen- und Vordienstzeiten-Verordnung, K-GMVZV, zum Zeitpunkt ihrer Einstellung einschlägige öffentliche wie private Vordienstzeiten, das sind Zeiten, in denen die Gemeindemitarbeiterin für die vorgesehene Verwendung wichtige Berufserfahrung erworben hat, bis zu dem in der K-GMVZV definierten Höchstausmaß angerechnet.

(2) Die gemäß § 82 K-GMG vorzunehmende Voranstellung der im Berechnungsblatt ermittelten Zeiträume vor dem Anstellungstag ergibt als Vorrückungstichtag nach dieser Bestimmung den 01.09.2010, was als Vorrückungstermin jeweils den 01.07. ergibt.

(3) Die zwischen dem Vorrückungstichtag und dem Tag der Anstellung verbrachten Zeiten sind hinsichtlich des Erfahrungsanstieges nach § 83 Abs. 1 K-GMG so zu behandeln, als ob die Gemeindemitarbeiterin diese Zeiten im Dienststand der Gemeinde verbracht hätte.

Bezüge

Der Dienstgeber verpflichtet sich, unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 dieses Vertrages festgestellten Vorrückungstichtages, der Gemeindemitarbeiterin in Anwendung der Bestimmungen des K-GMG ab dem Wirksamkeitsbeginn dieses Vertrages bis auf weiteres ein Monatsentgelt nach § 80 entsprechend der Modellstelle EP-PFK2, Stellenwert 39, Gehaltsstufe 4, mit nächster Vorrückung in die Gehaltsstufe 5 am 01.07.2018, zu bezahlen.

zu c)

Nach dem Bedienstetenschutzgesetz 2005 hat der Gemeinderat mit Verordnung für alle seine Dienstnehmer eine Gefahreuzuordnung zu treffen. Diese Einteilung erfolgt in Klassen. Die Verordnung ist dann die Grundlage für die vom Gesetz geforderten Präventivdienste (1 x jährliche Prüfung durch einen sicherheitstechnischen Sachverständigen und 1 x durch einen Arbeitsmediziner). Mit dieser Sache hat sich der Finanz- und Bauausschuss bereits in der Sitzung am 16.6.2016 befasst und den Antrag gestellt die notwendige Verordnung zu beschließen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses und des Gemeindevorstandes vom 27.6.2016 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen folgende

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 30. Juni 2016, Zahl: 010-0/2016, mit welcher den Dienststellen bzw. Dienststellenteilen der Gemeinde Frauenstein Gefahrenklassen zugeordnet werden

Gemäß § 56 Abs. 3 des Kärntner Bedienstetenschutzgesetzes 2005 (K-BSG), LGBl. Nr. 7/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2015, wird verordnet:

§ 1
Gefahrenklassen

- (1) Abhängig von den in den Dienststellen oder Dienststellenteilen vorliegenden Gefährdungen für die Gesundheit der Bediensteten (Gefährdungspotential) werden die Dienststellen der Gemeinde Frauenstein oder Dienststellenteile nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 den Gefahrenklassen I bis III zugeordnet.
- (2) Folgende Dienststellen bzw. Dienststellenteile mit einem hohen Gefährdungspotential werden der Gefahrenklasse I zugeordnet:

„Keine“.

- (3) Folgende Dienststellen bzw. Dienststellenteile mit einem mittleren Gefährdungspotential werden der Gefahrenklasse II zugeordnet:
 - a) Bauhof- und Wirtschaftshof der Gemeinde (ausgenommen Verwaltung)
 - b) Abwasserentsorgungsanlage und Wasserversorgungsanlage (ausgenommen Verwaltung)
 - c) Reinigungsdienst
- (4) Soweit Dienststellen bzw. Dienststellenteile nicht der Gefahrenklasse I oder II zugeordnet sind, werden diese der Gefahrenklasse III (geringes Gefährdungspotential) zugeordnet:

- a) Gemeindeamt Frauenstein
- b) Kindergarten Frauenstein
- c) Volksschule Kraig und Volksschule Obermühlbach

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

zu d):

Für den Präventivdienst liegen zwei Angebote vor:

a) AMI Klagenfurt

- empfohlene Präventionszeit Arbeitsmediziner, 6 Stunden pro Jahr, Stundensatz € 150,-- plus 10% MWSt./€ 990,-- im Jahr
- empfohlene Präventionszeit Sicherheitstechnik 6 Stunden pro Jahr, Stundensatz € 75,-- plus 20% MWSt./€ 540,-- im Jahr

mit Jahreskosten gesamt netto: € 1.530,-- plus Mehrwertsteuer

b) Angebot Firma Ing. Erich Krenn – Sicherheitszentrum, 9311 Pörlinghof

- jeweils 6 Arbeitsstunden Sicherheitstechnik und 6 Arbeitsstunden Arbeitsmediziner

mit Jahreskosten gesamt netto € 1.350,-- plus Mehrwertsteuer.

Der Gemeindevorstand hat den Antrag an den Gemeinderat gestellt, Leistungen an das örtliche sicherheitstechnische Zentrum, der Firma Ing. Erich Krenn zum Angebot von € 1.350,-- netto ohne Mehrwertsteuer zu vergeben.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die Vergabe der Präventivarbeiten/Präventivleistungen an das Sicherheitstechnische Zentrum Ingenieurbüro Krenn, Pörlinghofsiedlung 16, 9311 Pörlinghof, zum Angebot vom 22. Juni 2016 mit pauschal p.A. € 1.350,-- plus Mehrwertsteuer.

Zu Punkt 18) der Tagesordnung **Allfälliges**

GRM Wilhelm Glück:

Es wird der Bürgermeister ersucht, die Kosten der notwendige Zeckenschutzimpfung für alle Gemeindebauhofmitarbeiter durch die Gemeinde zu übernehmen.

Beilage I

Gemeinde Frauenstein		Nachtragsvoranschlag 2016 Gesamtübersicht nach Gruppen				DVR-Nr. 474878
Gruppe	Einnahmen	VA 2016 inkl. NVA	Voranschlag 2016	NVA	Rechnung 2015	
Ordentlicher Haushalt						
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	102.000,00	92.500,00	9.500,00 +	107.967,48	
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	1.100,00	800,00	300,00 +	1.560,24	
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	301.800,00	275.900,00	25.900,00 +	589.984,05	
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	12.500,00	12.500,00		11.463,64	
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	1.700,00		1.700,00 +		
5	GESUNDHEIT	3.400,00	3.400,00		4.090,06	
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	11.300,00	4.200,00	7.100,00 +	8.783,18	
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	600,00	600,00		1.324,30	
8	Dienstleistungen	1.503.500,00	1.160.500,00	343.000,00 +	1.489.183,14	
9	FINANZWIRTSCHAFT	3.465.600,00	3.444.700,00	20.900,00 +	3.795.408,98	
	Summe Ordentlicher Haushalt	5.403.500,00	4.995.100,00	408.400,00 +	6.009.765,07	
Außerordentlicher Haushalt						
963000	Abwicklung der Vorjahre	88.400,00		88.400,00 +	31.719,28	
	Soll-Überschuss Vorjahr					
	Summe Ordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre	5.491.900,00	4.995.100,00	496.800,00 +	6.041.484,35	
Außerordentlicher Haushalt						
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG				377.121,57	
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT				862.514,48	
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	271.800,00	228.800,00	43.000,00 +		
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS					
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG					
5	GESUNDHEIT					
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	678.900,00	271.300,00	407.600,00 +	275.111,50	
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG				42.922,27	
8	Dienstleistungen				414.797,10	
9	FINANZWIRTSCHAFT					
	Summe Außerordentlicher Haushalt	950.700,00	500.100,00	450.600,00 +	1.972.466,92	
Abwicklung der Vorjahre						
963000	Soll-Überschuss Vorjahr				3.100,00	
964000	Soll-Abgang Vorjahr					
	Summe Außerordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre	1.047.100,00	500.100,00	547.000,00 +	1.975.566,92	
Gesamtzusammenstellung OH						
	Einnahmen	5.491.900,00	4.995.100,00	496.800,00 +	6.041.484,35	
	Ausgaben	5.491.900,00	4.995.100,00	496.800,00 +	6.041.484,35	
	Ergebnis (+/-) OH	0,00	0,00	0,00	0,00	

Nachtragsvoranschlag 2016
Gesamtübersicht nach Gruppen

Gesamtübersicht nach Gruppen		Rechnung 2015		Rechnung 2016	
Gruppe	Ausgaben	VA 2016 inkl. NVA	NVA	VA 2016 inkl. NVA	NVA
Ordentlicher Haushalt					
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	836.000,00	4.000,00 -	840.000,00	4.000,00 -
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	47.700,00	14.700,00 +	33.000,00	14.700,00 +
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	1.119.600,00	6.700,00 +	1.112.900,00	6.700,00 +
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	70.600,00	4.300,00 +	66.300,00	4.300,00 +
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	809.900,00	8.700,00 +	801.200,00	8.700,00 +
5	GESUNDHEIT	515.600,00	12.000,00 +	515.600,00	12.000,00 +
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	148.400,00	394.100,00 +	136.400,00	394.100,00 +
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	34.300,00	60.300,00 +	34.300,00	60.300,00 +
8	Dienstleistungen	1.726.200,00	775.095,18	1.332.100,00	1.678.933,21
9	Finanzwirtschaft	183.600,00	496.800,00 +	123.300,00	775.095,18
Summe Ordentlicher Haushalt		5.491.900,00	4.995.100,00	4.995.100,00	6.041.484,35
Außerordentlicher Haushalt					
Abwicklung der Vorjahre					
Solilüberschuß V.J.					
Summe Außerordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre		5.491.900,00	4.995.100,00	4.995.100,00	6.041.484,35
Außerordentlicher Haushalt					
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG				377.121,57
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT				615.502,65
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	357.000,00	128.200,00 +	228.800,00	
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS				
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG				
5	GESUNDHEIT				
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	681.400,00	410.100,00 +	271.300,00	152.685,48
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	4.500,00	4.500,00 +		31.418,31
8	Dienstleistungen	4.200,00	4.200,00 +		285.713,80
9	Finanzwirtschaft				
Summe Außerordentlicher Haushalt		1.047.100,00	547.000,00 +	500.100,00	1.462.441,81
Außerordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre					
Abwicklung der Vorjahre					
Solilüberschuß V.J.					
Summe Außerordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre		1.047.100,00	547.000,00 +	500.100,00	1.975.566,92
Gesamtzusammenstellung AOH					
Einnahmen		1.047.100,00	547.000,00 +	500.100,00	1.975.566,92
Ausgaben		1.047.100,00	547.000,00 +	500.100,00	1.975.566,92
Ergebnis (+/-) AOH		0,00	0,00	0,00	0,00

Beilage2

Zubau VS KRAIG Nachmittagsbetreuung

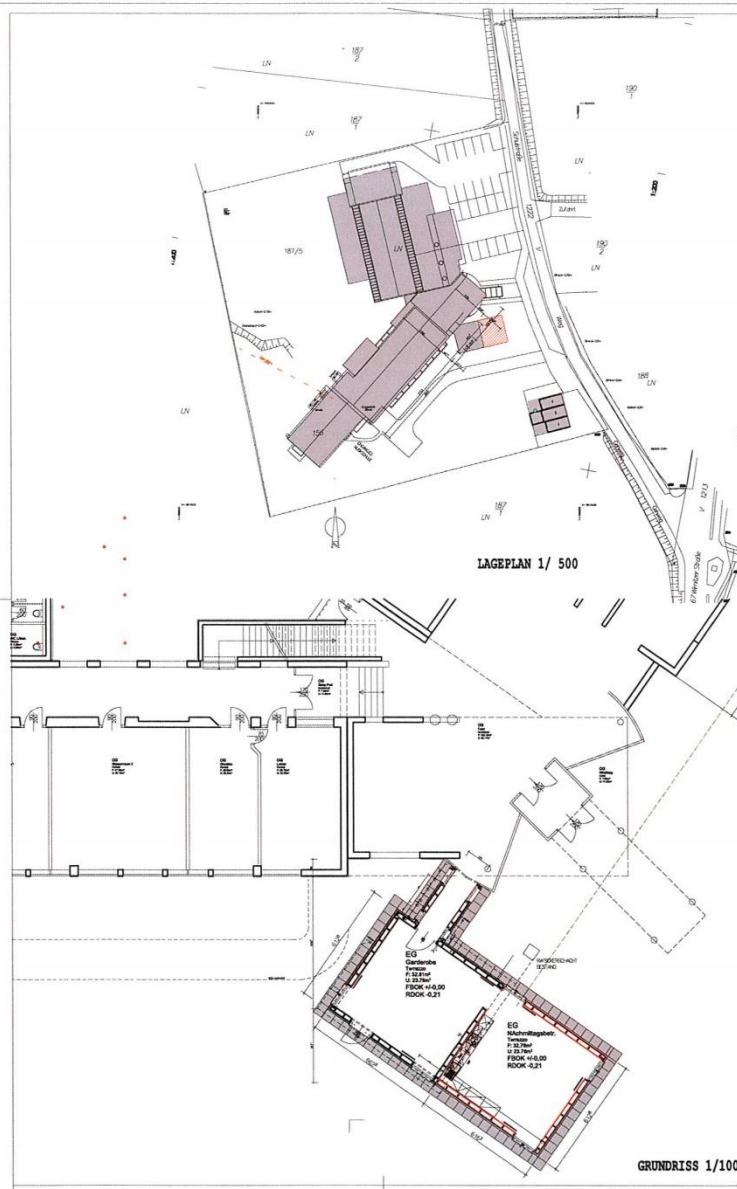
Variante Mauerarbeiten					7.614,00
HLZ porosiert 30	(6+6+6)*3,6	64,80	70,00	4.536,00	
IW Putz		64,80	35,00	2.268,00	
Rost+Dämmung	(6+6+6)*0,25*0,3	1,35	600,00	810,00	
Variante Holz					9.655,20
ISOBOX Wandelement		64,80	125,00	8.100,00	
GK Verkleidung		64,80	24,00	1.555,20	
Estricharbeiten					991,80
Schüttung		0,36	105,00	37,80	
Trennlagen		72,00	1,00	72,00	
TDTP T		36,00	9,50	342,00	
EPS		36,00	15,00	540,00	
Zementestrich		36,00	15,00	540,00	
WDVS Sockel					1.687,50
Perimeterdämmung WDVS	18*1,25	22,50	75,00	1.687,50	
Außenanlagen					1.190,00
Traufenpflaster		10,00	50,00	500,00	
Wiederherstellen Pflaster		6,00	115,00	690,00	
Zimmerer					20.147,76
Zimmerer Variante Holz					17.858,88
Abbruch best. Fassade		18,00	15,00	270,00	
Anbindung Best.		6,80	105,00	714,00	
CLT Decke		36,00	137,00	4.932,00	
Attika		5,40	90,00	486,00	
Deckenuntersicht GK		36,00	35,00	1.260,00	
MF Decke Var.		36,00	60,00	2.160,00	
Fassadendämmung	18*3,4	61,20	37,40	2.288,88	
Fassadenschalung	18*3,4	61,20	37,40	2.288,88	
Lattung		61,20	6,00	367,20	
Sichtschalung		61,20	104,00	6.364,80	

architekt dipl.ing.herbert douschan
9300 treffelsdorf, sonnenhügel 4

stand 23.05.2016

Zubau VS KRAIG Nachmittagsbetreuung

Dachdecker					4.650,00
Dampfsperre/Ausgl.Lage	36,00	32,00	1.152,00		
Wärmedämmung	36,00	17,50	630,00		
Gefälledämmung	36,00	12,00	432,00		
Gefällelezuungen	6,00	2,00	12,00		
Dachhaut mech. Bef. inkl.NA	36,00	40,00	1.440,00		
Attika	24,00	41,00	984,00		
					1.800,00
Fenster					
Demontage/ Montage Fenster	1,00	300,00	300,00		
Fenster Neu	1,00	1.500,00	1.500,00		
			-		
Bodenleger					3.780,00
Agglomarmor	36,00	105,00	3.780,00		
					2.230,00
Heizung Sanitär Lüftung					
Schätzung TB Gutschi	1,00		2.230,00		
					5.000,00
Elektro					
Schätzung TB Staudacher	1,00	5.000,00	5.000,00		



619,64 = +0,00

VORENTWURF

BAUVORHABEN:
ZUBAU VS

* EG: KRAIG EL:.....
Grundst. Nr.: 187/5, 156

PLANINHALT:
GRUNDRISS - ZUBAU NACHMITTAGSBETREUUNG

* BAUHER UND GRUNDEIGENTUMER:
GEMEINDE FRAUENSTEIN
9300 KRAIG, SCHULSTRASSE 1

BEHÖRDE:

ÄNDERUNGEN	DATUM	GES.	REI. NR.	ART DER ÄNDERUNG
	SS/20	4/20	1	ANNE

Planverfasser:
ARCHITEKT DIPL. ING. HERBERT DOUSCHAN[®]
STARCH, BEFORDERUNG UND BEFÖRDERUNG DIPL.-INGENIEUR
STARCH-INGENIEUR G. 1000 ST. VITUS PLAN
TEL. 04122-2018 FAX 04122-14

Q1	SS/20	4/20	R. NR. 224, 18/01 A
Q2			R. 1:100 1:500
Q3			
REC.	SE		...

Beilage
3

Finanzplan schulische Tagesbetreuung
VS Kraig
Schulstrasse 20
9311 Kraig



2 Gruppen
Öffnungszeiten: 11:00 - 17:00 Uhr
24 Kinder

Finanzplan SJ 2016-2017

ERTRÄGE			
Elternbeiträge Freizeitbetreuung ohne Essen	Kinderanzahl	24	19.680,00
Arbeitsmittel			1.440,00
SUMME ERTRÄGE			21.120,00
AUFWENDUNGEN			
Personalaufwendungen:			
	Brutto mtl.	Jahreslohnkosten	
Päd. Fachkraft, KV Gemeinde - Stufe 4, 5 Wstd.	318,53	5.733,54	
Freizeitpäd.; KV SWÖ - Gfg, 10 Wstd.	428,19	7.707,42	
Freizeitpäd.; KV SWÖ - VG 5, Stufe 2, 20 Wstd.	1.205,52	21.699,36	
Freizeitpäd.; KV SWÖ - VG 5, Stufe 2, 15 Wstd.	904,14	16.274,52	
MVK		353,61	
Vertretungsleistungen 5%		1.485,77	
Summe Personalaufwendungen		53.254,23	
Sachaufwendungen			
Weiterbildung		1.704,00	
Verwaltungsaufwendungen		500,00	
		5.325,42	
Summe Sach- Verwaltungsaufwendungen		7.529,42	
SUMME AUFWENDUNGEN		60.783,65	
Berechnung für Schulerhalter:			
Erträge:			
Förderung aus Landesmitteln			16.000,00
Förderung 15 A Vereinbarung m.d. Bund			18.000,00
Förderung zusätzliche Bundesmittel			
Elternbeiträge und Arbeitsmittel			21.120,00
Gesamt			55.120,00
Personalaufwendungen			
			53.254,23
Sach- Verwaltungsaufwendungen			
			7.529,42
Gesamtkosten			60.783,65
Minus Erträge			-55.120,00
Ergebnis laufender Betrieb			5.663,65
Gesamtkosten minus der Betreuungskosten			
			39.663,65
1. Teilbeitrag - 01.09.2016			13.221,22
2. Teilbeitrag - 01.01.2017			26.442,43

Beilage
4

Finanzplan schulische Tagesbetreuung
VS Obermühlbach
Obermühlbach 2
9300 St. Veit



1 Gruppe
Öffnungszeiten: 11:00 - 17:00 Uhr
15 Kinder

Finanzplan SJ 2016-2017

ERTRÄGE			
Elternbeiträge Freizeitbetreuung ohne Essen	Kinderanzahl	15	12.300,00
Arbeitsmittel			900,00
SUMME ERTRÄGE			13.200,00
AUFWENDUNGEN			
<u>Personalaufwendungen:</u>	<u>Brutto mtl.</u>	<u>Jahreslohnkosten</u>	
Päd. Fachkraft KV SWÖ - VG: VII, Stufe 4, 30/26 Wstd.	1.671,28	30.083,04	
MVK		357,99	
Vertretungsleistungen 5%		1.504,15	
Summe Personalaufwendungen		31.945,18	
Sachaufwendungen		1.065,00	
Weiterbildung		500,00	
Verwaltungsaufwendungen		3.194,52	
Summe Sach- Verwaltungsaufwendungen		4.759,52	
SUMME AUFWENDUNGEN		36.704,70	
Berechnung für Schulerhalter:			
Erträge:			
Förderung aus Landesmitteln			8.000,00
Förderung 15 A Vereinbarung m.d. Bund			9.000,00
Förderung zusätzliche Bundesmittel			
Elternbeiträge und Arbeitsmittel			13.200,00
Gesamt			30.200,00
Personalaufwendungen			31.945,18
Sach- Verwaltungsaufwendungen			4.759,52
Gesamtkosten			36.704,70
Minus Erträge			-30.200,00
Ergebnis laufender Betrieb			6.504,70
Gesamtkosten minus der Betreuungskosten			
1. Teilbeitrag - 01.09.2016			7.834,90
2. Teilbeitrag - 01.01.2017			15.669,80

Betreuungsbeiträge 2016/2017
schulische Tagesbetreuung Kraig und Obermühlbach

Die Betreuungsbeiträge für die schulische Tagesbetreuung werden seitens der Schulerhalter mittels Verordnung festgelegt.

Preisschema schulische Tagessbetreuung:

Betreuungsumfang	Anteil Betreuungsbeitrag	Anteil Essensbeitrag	Anteil Arbeitsmittel	Gesamtbetrag ab 01.09.2016
5 Tage	82,00 €	63,00 €	6,00 €	151,00 €
4 Tage	66,00 €	50,00 €	5,00 €	121,00 €
3 Tage	49,00 €	38,00 €	4,00 €	91,00 €
2 Tage	33,00 €	25,00 €	3,00 €	61,00 €
1 Tag	25,00 €	13,00 €	3,00 €	41,00 €